

## MOTION

Die unterzeichnenden Abgeordneten der Landtagsfraktion der Vaterländischen Union bringen hiermit eine Motion im Sinne von Art. 33 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996 (LGBI. 1997/61) beim Landtagsbüro ein und ersuchen das Landtagsbüro um Traktandierung derselben für die nächste Sitzung des Landtages. Mit dieser Motion wird die Regierung - nach erfolgter Überweisung durch den Landtag - beauftragt, insbesondere den § 19 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes i.d.F. des Gesetzes vom 2. November 1960 (LGBI. 1960/29; 151.01) zu ändern. Sollte die Stossrichtung der Motion auch die Abänderung weiterer Paragraphen des zitierten Bürgerrechtsgesetzes (in der Folge kurz ügBÜG genannt) notwendig machen, wird die Regierung auch damit beauftragt.

### **Begründung:**

Der § 19 BÜG lautet seit Revision durch das LGBI. 1996 unter der Überschrift „Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht“ wie folgt: „Stillschweigend verzichtet auf das Landesbürgerrecht, wer das Staatsbürgerrecht eines anderen Staates erworben hat und vom Tage dieses Erwerbes an gerechnet 30 Jahre verstreichen lässt, ohne seinen Heimatschein erneuern zu lassen. In diesem Verzicht ist das Landesbürgerrecht der Kinder und Nachkommen inbegriffen, wenn weder Vater noch Mutter nach dem stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht besitzt.“

Die Motionäre haben erhebliche Zweifel, ob der an und für sich klare Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmung die eigentlichen Intentionen des Gesetzgebers richtig wiedergibt. Selbst wenn dies bejaht wird, sehen die Motionäre mindestens in zweifacher Hinsicht einen gegebenen Änderungsbedarf:

### **1 Fallen auch in Liechtenstein wohnhafte liechtensteinische Doppelstaatler unter den § 19 BÜG?**

Der derzeitige Wortlaut der in Diskussion stehenden Bestimmungen macht keinen Unterschied zwischen liechtensteinischen Doppel- oder Mehrfachstaatlern hinsichtlich des Wohnsitzes. § 19 BÜG knüpft lediglich an den Erwerb eines weiteren Bürgerrechtes neben dem liechtensteinischen an und nennt in der Folge eine 30-jährige Frist, während derer diese Personen sich einen neuen Heimatschein besorgen müssen. Es dürfte unbestritten sein, dass die ratio legis davon ausgeht, dass bei Personen, die zu Liechtenstein keinerlei Bezug mehr haben, nach dem Ablauf von 30 Jahren, in denen sie sich nicht um das liechtensteinische Bürgerrecht gekümmert haben, automatisch der Verzicht darauf angenommen wird. Dies undifferenziert vom Wohnsitz zu tun ist fragwürdig und kann zu Ungerechtigkeiten führen. Ein Beispiel: Ein liechtensteinischer Staatsbürger, der Zeit seines Lebens in Liechtenstein gewohnt hat und sozial bestens integriert ist, erwirkt aufgrund einer Änderung des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes Mitte der 80-er Jahre des vergangenen Jahrhunderts und aufgrund der Tatsache, dass seine Mutter durch die Eheschliessung mit einem Liechtensteiner Schweizerin geblieben ist und nunmehr das schweizerische Bürgerrecht an ihre Kinder weitergeben kann, das schweizerische Bürgerrecht. Versäumt es diese Person, obwohl immer noch in Liechtenstein wohnhaft und bestens verwurzelt, bis ca. 2015 einen neuen Heimatschein zu erwerben, sieht sie sich eines schönen Morgens mit dem Verlust des liechtensteinischen Bürgerrechtes konfrontiert. Ein absolut stossendes vom Gesetzgeber sicher nicht intendiertes Ergebnis. Übrigens war die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zumindest im Jahre 1996 auch dieser Meinung. Der damalige Regierungschef-Stellvertreter Thomas Büchel schrieb in seinem Antwortschreiben auf die Anfrage eines interessierten Bürgers vom 1. Oktober 1996 wörtlich folgendes: „Es war tatsächlich

nicht die Intention, dass in Liechtenstein lebende Landesbürger mit einer zweiten Staatsbürgerschaft mindestens alle 30 Jahre einen Heimatschein erneuern müssen, um das Landesbürgerrecht nicht zu verlieren. Im Zusammenhang mit der im nächsten Jahr in Angriff zu nehmenden Gesamtrevision des Bürgerrechtsgesetzes wird deshalb auch § 19 des Gesetzes neu zu formulieren sein“. Es entzieht sich der Kenntnis der Motionäre, weshalb die offenbar gewünschte Präzisierung in dieser Richtung im Zuge dieser Revision nicht redigiert wurde.

## **2 Fragwürdigkeit der stillschweigenden Ausbürgerung**

Die stillschweigende Ausbürgerung Liechtensteiner, die sich über Jahrzehnte nicht um ihr liechtensteinisches Bürgerrecht gekümmert haben und allenfalls keinerlei Kontakte nach Liechtenstein pflegen, ist vertretbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es rechtsstaatlich angeht, dass dies ohne vorherige Information und Fristansetzung oder zumindest ohne ein Informationsversuch in geeigneter Form geschieht. Dass die in der vorliegenden Motion zu Diskussionen Anlass gebende Norm des § 19 BÜG der Bevölkerung unabhängig von ihrem Wohnsitz in Liechtenstein oder im Ausland praktisch unbekannt ist, dürfte unbestritten sein. Bei Personen, die unter diese Norm fallen bzw. von ihr betroffen sind, kann sie unter Umständen zu einer Ungerechtigkeit führen. Dies belegt der besonders stossende Anlassfall Ludwig Boss, der sich zusammengefasst wie folgt präsentiert:

Bei der Familie Boss handelt es sich um ein alteingesessenes Vaduzer Geschlecht, deren Stammbaum bis in Jahr 1590 zurückreicht. Der Grossvater von Ludwig Boss, geb. 1874, wuchs in Vaduz auf. Durch den Besuch des Technikums in Winterthur um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert verschlug es ihn in die Innerschweiz, wo er sich beruflich niederliess und eine Familie gründete. Der Vater von Ludwig Boss, geb. 1915, wurde am 28. Februar 1948 in Horw LU eingebürgert. Ludwig Boss, geb. 1950, hatte seinen Lebensmittelpunkt ebenfalls in der Schweiz. Er besuchte ab den 90-er Jahren öfters das Fürstentum Liechtenstein, verbrachte seine Ferien hier und wurde beispielsweise Mitglied des Vereins zur Förderung eines Skimuseums in Vaduz. All dies im Glauben, er sei Liechtensteiner. Am 13. September 2000 erfuhr er vom Leiter des liechtensteinischen Zivilstandsamtes, dass auch er aufgrund der Nichterneuerung des Heimatscheins seitens seines Vaters das Landesbürgerrecht 30 Jahre nach Erwerb des schweizerischen Bürgerrechtes durch seinen Vater am 28. Februar 1978 verloren hatte, obwohl er bei seiner Geburt im Jahre 1950 noch Liechtensteiner gewesen war.

Der Anlassfall Boss führte dann zu einer kleinen Anfrage durch den damaligen VU-Abgeordneten Hugo Quaderer im Herbst 2003. Am rechtlichen Verdikt jedoch änderte auch dies nichts. Ludwig Boss empfindet die Härte des Gesetzes ihm und seinen Angehörigen gegenüber, das liechtensteinische Landesbürgerrecht trotz der Verbundenheit mit Liechtenstein abzuerkennen, als grosse Ungerechtigkeit.

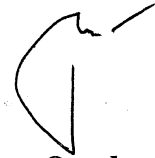
Die Motionäre halten es für angebracht, dass bei einer allfälligen Änderung des § 19 BÜG für solche und ähnliche Fälle übergangsrechtliche Bestimmungen geschaffen werden. Da diese Personen nach wie vor Interesse an Liechtenstein und ihrem gestammten Bürgerrecht haben, sollte Ihnen der Wiedererwerb unter gewissen Kauselen ermöglicht werden.



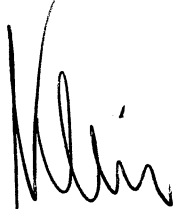
**Doris Beck**



**Heinz Vogt**



**Harry Quaderer**



**Ivo Klein**



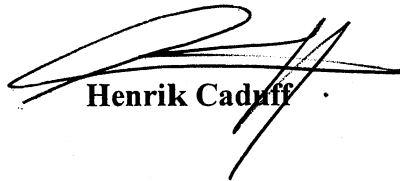
**Jürgen Beck**



**Günther Kranz**



**Arthur Brunhart**



**Henrik Caduff**



**Gebhard Negele**

**Vaduz, 24.8.07**